

**Diplomatische Akademie Wien,  
Status, Rechtsauskunft  
(Rechtsauskunft DAK 2006)**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in seiner Funktion als ENIC NARIC AUSTRIA teilt zum Status der Diplomatischen Akademie Wien Folgendes mit:

1. Die Diplomatische Akademie Wien ist eine postgraduale wissenschaftliche Bildungseinrichtung (§ 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die „Diplomatische Akademie Wien“ – DAK-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 178, in der geltenden Fassung). Sie ist zugleich eine postsekundäre Bildungseinrichtung im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, bzw. des § 4 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung. Sie ist eine Anstalt öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.
2. Die Diplomatische Akademie Wien bietet folgende Ausbildungen an (§ 4 Abs. 1 des DAK-Gesetzes 1996):
  - a. postgraduale Lehrgänge („Lehrgänge“), bei deren positivem Abschluss ein Diplom, andernfalls ein Teilnahmezertifikat ausgestellt wird;
  - b. postgraduale Höhere Studienprogramme für Internationale Studien („Höhere Lehrgänge“), die in Zusammenarbeit mit der Universität Wien durchgeführt werden und bei deren positivem Abschluss von der Universität Wien der akademische Grad „Master of Advanced International Studies“, abgekürzt „M.A.I.S.“, verliehen, andernfalls ein Teilnahmezertifikat ausgestellt wird;
  - c. Spezialkurse und Seminare.
3. Hinsichtlich der Führung des von der Universität Wien verliehenen akademischen Grades „Master of Advanced International Studies“ gilt § 88 des Universitätsgesetzes 2002. Dieser akademische Grad kann wie alle anderen Mastergrade dem Namen nachgestellt geführt und in Urkunden eingetragen werden.
4. Gemäß § 4 Abs. 3 des DAK-Gesetzes 1996 berechtigt der akademische Grad „Master of Advanced International Studies“ zu einem facheinschlägigen Doktoratstudium an einer Universität. Dies ist eine Spezialbestimmung zu § 64 Abs. 4 des Universitätsgesetzes 2002. Außerdem kann die Diplomatische Akademie Wien an der Durchführung von Doktoratstudien von Universitäten mitwirken.
5. Diese Rechtsauskunft tritt mit 1. Juni 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsauskunft DAK 2004/2, GZ 53.880/16-VII/11/2004, außer Kraft.

*Quelle: BMBWK-GZ 53.880/4-VII/11/2006*